

Merkmale zum Antrag auf Verleihung „Der Wappenschild des Landes Rheinland-Pfalz“ und „Ehrenurkunde der Frau Ministerpräsidentin“

„Der Wappenschild des Landes Rheinland-Pfalz“

Der Wappenschild des Landes Rheinland-Pfalz ist eine Stiftung des Ministerpräsidenten aus dem Jahr 1952.

Er wird an Vereine vergeben, die sich aktiv der Pflege der Musik, des Gesanges oder anderen kulturellen oder dem Gemeinwohl nützenden Aufgaben widmen.

Der Wappenschild wird aus Anlass eines mehr als 100-jährigen Stiftungstestes verliehen, wenn dieses Fest sowohl einen angemessenen Anlass (110 Jahre, 120 Jahre, usw.) als auch einen angemessenen Rahmen (akademische Feier, Konzert, oder ähnliches) gewährleistet. Erhält der Verein aus Anlass seines Stiftungsfestes bereits eine andere überregionale Ehrung (z.B. Plakette des Bundespräsidenten), so wird der Wappenschild nicht verliehen.

Wer kann

die „Ehrenurkunde der Frau Ministerpräsidentin“

beantragen?

In den letzten Jahren war immer häufiger festzustellen, dass Sportvereine auf ein 150-jähriges Bestehen zurückblicken konnten. Bisher war eine staatliche Ehrung speziell zum 150-jährigen Vereinsjubiläum nicht vorgesehen.

Wir freuen uns daher, Ihnen mitteilen zu können, dass die Frau Ministerpräsidentin künftig Vereine, die ein 150-jähriges Bestehen nachweisen können, mit der **„EHRENURKUNDE DER FRAU MINISTERPRÄSIDENTIN“** auszeichnen wird.

Für zurückliegende Jubiläen kann diese Ehrung jedoch nicht mehr vergeben werden. Sie kann jedoch auch anlässlich des 155., 160., 165. usw. Stiftungsfestes erfolgen.

Voraussetzung für die Verleihung der „Ehrenurkunde der Frau Ministerpräsidentin“ ist der Besitz des „Wappenschild“.

Der beiliegende Antrag ist **über den regionalen Sportbund** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier**

zu richten.

Die Ehrung/Aushändigung der Ehrenurkunde erfolgt in der Regel durch den Oberbürgermeister/in oder Landrat/Landrätin.